



RICHTLINIEN

über die Durchführung des

Begleiteten Wohnens

**für erwachsene Menschen mit Behinderung in
Familien**

(RL-BWF)

Grundlage für die Richtlinien über die Durchführung des Begleiteten Wohnens für erwachsene Menschen mit Behinderung in Familien (RL-BWF) ist §113 i.V.m. § 80 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX). Diese Richtlinien finden in der Übergangszeit Anwendung, bis ggf. neue Regelungen anhand eines neuen Landesrahmenvertrages geschaffen werden können.

Vorbemerkung

Dieses Leistungsangebot beinhaltet die nicht nur vorübergehende Wohnmöglichkeit in familiärer Betreuung bei Gastfamilien. Die Richtlinien setzen bewusst auch auf die Betreuung durch nähere Angehörige mit begleitender Beratung durch einen Fachdienst.

So kann ausdrücklich eine Förderung erfolgen, wenn ein erwachsener Mensch mit Behinderung in die Familie seines Bruders oder seiner Schwester aufgenommen und dort betreut bzw. versorgt wird. Geschwister sind sich bürgerlich-rechtlich zwar nicht zum Unterhalt verpflichtet, in vielen Fällen sehen es Geschwister jedoch als ihre moralische Pflicht an, den Bruder oder die Schwester in ihre Familie aufzunehmen.

Sofern Geschwister jedoch aufgrund von zivilrechtlichen Verträgen zur Sicherstellung von Unterkunft, Pflege und Betreuung von Angehörigen mit Behinderung verpflichtet sind, bestimmen die Richtlinien in Ziffer 7, dass in diesem Umfang entsprechende Leistungen nach diesen Richtlinien nicht gewährt werden können.

Leistungen nach diesen Richtlinien können auch nicht gewährt werden, wenn ein erwachsener Mensch mit Behinderung von seinen Eltern bzw. von seinen Kindern betreut wird.

Das Begleitete Wohnen in einer Familie (BWF) findet im Regelfall für einen längeren Zeitraum, oftmals sogar zeitlich unbefristet statt. Es entspricht somit in besonderem Maße den Grundsätzen der Integration und Gemeindenähe. Im Übrigen ist das Begleitete Wohnen in einer Familie eine Sonderform des Betreuten Wohnens und ergänzt das nach den "Richtlinien des Schwarzwald-Baar-Kreises über die Förderung fachlich betreuter Wohnformen für volljährige Menschen mit Behinderung (RL-BWB)" geförderte Betreute Wohnen in der Form des Einzel- und Paarwohnens bzw. in Wohngemeinschaften.

1. Aufgabe des Begleiteten Wohnens erwachsener Menschen mit Behinderung in Familien

Aufgabe und Ziel der Leistung ist es, dem Menschen mit Behinderung eine gemeindenähe Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch Einbindung in die Familie, gegen angemessene Erstattung der Aufwendungen, zu ermöglichen und einen stationären Aufenthalt zu vermeiden.

Die begleitende Beratung durch einen Fachdienst, der auch die Geeignetheit der aufnahmebereiten Familie feststellt, sollgewährleistet sein.

In einer Familie werden i. d. R. nur ein Mensch, in Ausnahmefällen höchstens zwei Menschen mit Behinderung betreut.

2. Auswahl der Familie

Die Geeignetheit der Familie wird durch den Träger des Begleiteten Wohnens in Familien (Ziffer 4) festgestellt.

Eine Familie kann auch die Familie des Bruders oder der Schwester oder die Familie eines sonstigen nahen Angehörigen des Hilfesuchenden sein. Das Begleitete Wohnen bei den Eltern oder den Kindern des Hilfesuchenden kann nach diesen Richtlinien jedoch nicht durchgeführt werden.

3. Personenkreis, Dauer des Aufenthaltes

3.1 Aufnahmevoraussetzungen

Aufnahme in das Begleitete Wohnen in Familien finden erwachsene, nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behinderte Menschen, die zwar zu einer selbständigen Lebensführung nicht in der Lage sind, für längere Zeit oder auf Dauer von ihren Familien nicht mehr häuslich betreut werden können, die Hilfeleistung einer besonderen Wohnform aber nicht, noch nicht oder nicht mehr bedürfen.

Leistungen der Jugendhilfe für seelisch behinderte Menschen nach § 35 a SGB VIII (i. V. m. § 41 SGB VIII) gehen den Leistungen nach diesen Richtlinien vor.

3.2 Dauer des Aufenthaltes in einer Familie

Die Dauer des Aufenthaltes in einer Familie richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalles (§ 9 SGB XII) unter Beachtung der im Gesamtplan (Ziff. 3.3) beschriebenen Hilfeziele.

3.3 Gesamtplan

Für die Durchführung des Begleiteten Wohnens in einer Familie wird vom Eingliederungshilfeträger im Benehmen mit dem Hilfesuchenden und dem Träger des Begleiteten Wohnens in Familien ein Gesamtplan nach § 121 SGB IX aufgestellt bzw. ein bestehender Gesamtplan fortgeschrieben.

Daneben ist zwischen dem Eingliederungshilfeträger, dem Leistungsempfänger, der aufnehmenden Familie (und dem begleitenden Fachdienst*) eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, die folgende Punkte regelt:

- Leistung der Familie
- Leistung des Fachdienstes, Berichtspflicht, Qualitätssicherung

- Umfang, Form und Dauer der Hilfe, ggf. Regelung bei vorübergehender Abwesenheit
- Rechte und Pflichten des Leistungsempfängers
- Auskunfts-, Zutritts- und Prüfrechte des Fachdienstes*
- Finanzielle Leistung an die Familie
- Finanzielle Leistung an den betreuenden Fachdienst*
- Kündigungsvoraussetzungen

* wenn die Vereinbarung gleichzeitig mit dem begleitenden Fachdienst abgeschlossen wird.

4. Träger des Begleiteten Wohnens in Familien

4.1 Träger des Begleiteten Wohnens in Familien können vor allem sein:

Leistungserbringer im Schwarzwald-Baar-Kreis, mit denen eine Vereinbarung nach § 123 ff. SGB IX abgeschlossen wird.

Der Zulassung eines Trägers steht nicht entgegen, dass er zugleich Träger des Betreuten Wohnens für erwachsene behinderte Menschen (BWB) ist.

4.2 Bei der Auswahl von Trägern des Begleiteten Wohnens in Familien sind folgende Kriterien zu beachten:

Der Träger muss die Gewähr für eine qualifizierte Hilfe bieten.

- Es muss gewährleistet sein, dass das Begleitete Wohnen in Familien ein Element im Gesamtangebot der Betreuung und Versorgung von Menschen mit Behinderung darstellt und eine Vernetzung der unterschiedlichen Angebote im Gebiet des Schwarzwald-Baar-Kreises sichergestellt ist.

Im Rahmen dieser Zusammenarbeit soll möglichst sichergestellt werden, dass vor allem bei ehemaligen Heimbewohnern im Falle der Beendigung des Begleiteten Wohnens in einer Familie eine Wiederaufnahme in die frühere oder eine sonstige geeignete Einrichtung erfolgen kann.

Der Träger des Begleiteten Wohnens in Familien für Menschen mit seelischer Behinderung muss bereit sein, im Gemeindepsychiatrischen Verbund (GPV) mitzuarbeiten.

- Der Träger muss gewährleisten, dass er die organisatorischen und personellen Voraussetzungen dafür schaffen und das Begleitete Wohnen in Familien entsprechend der Konzeption ausgestalten kann. Dazu gehört eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung, die besonderen Situationen, z.B. Ausfallzeiten von Mitarbeitern, ausreichend Rechnung trägt.
- Weitere Träger des Begleiteten Wohnens in Familien können im Schwarzwald-Baar-Kreis zugelassen werden, wenn zwischen den Trägern verbindliche konzeptionelle Absprachen (z.B. Einzugsbereich, Personenkreis)

getroffen werden, welche die Arbeit bereits bestehender Träger nicht beeinträchtigen.

Dem Antrag des Trägers des Begleiteten Wohnens auf Zulassung nach Ziffer 8.1 ist eine Konzeption beizufügen, in welcher auf die vorstehenden Punkte eingegangen wird.

5. Fachpersonal

Die Begleitung des Menschen mit Behinderung in der Familie muss von geeignetem Fachpersonal wahrgenommen werden. Fachpersonal im Sinne dieser Richtlinien sind Sozialarbeiter, Sozialpädagogen oder sonstiges Fachpersonal mit entsprechender Zusatzausbildung bzw. mehrjähriger Erfahrung in der Betreuung von Menschen mit Behinderung.

In der Regel kann eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft zehn Menschen mit Behinderung in Familien betreuen.

6. Art und Umfang der Leistungen

Leistungen werden in folgendem Umfang gewährt:

6.1 Leistungen an den Träger des Begleiteten Wohnens in Familien

6.1.1 Maßnahmenpauschale

Die Personal- und Sachkosten des für die Begleitung eingesetzten Fachpersonals (Ziff. 5) werden vom Schwarzwald-Baar-Kreis über eine für jeden Einzelfall gezahlte Maßnahmenpauschale abgegolten. Zuwendungen anderer öffentlicher Stellen (z. B. Leistungen nach dem SGB III) sind anzurechnen.

6.1.2 Höhe der Maßnahmenpauschale

Die Maßnahmenpauschale wird auf monatlich 669,86 € festgesetzt.

Abweichend hiervon wird die Maßnahmenpauschale während des ersten Jahres des Begleiteten Wohnens in einer Familie um 10 % erhöht, wenn sich der Hilfesuchende zu Beginn des Begleiteten Wohnens noch nicht in der Familie befand. Ob der Erhöhungstatbestand vorliegt, ist dem Schwarzwald-Baar-Kreis im Zusammenhang mit der Beantragung der Leistungen nach diesen Richtlinien darzulegen.

6.1.3 Anpassung der Maßnahmenpauschale

Die Maßnahmenpauschale wird in entsprechender Anwendung der für die Pflegesätze bzw. Vergütungsvereinbarungen geltenden Regelungen fortgeschrieben.

6.2 Leistungen an die Familie

Die Familie erhält ein Betreuungsentgelt. Die Familien, die durch den tagtäglichen Kontakt im Fall die Hauptarbeit leisten müssen, sollen gleich viel Geld bekommen, wie der Fachdienst.

Die Betreuungspauschale beträgt monatlich 669,86 €.

Bei regelmäßiger Beschäftigung oder Betreuung außerhalb der Familie (z.B. Werkstatt für Behinderte, Tagesstätte, regulärer Arbeitsplatz o.ä.) soll das Betreuungsentgelt um 20 % gekürzt werden.

Das Betreuungsentgelt wird entsprechend der Maßnahmenpauschale fortgeschrieben.

6.3 Leistungen an den Hilfesuchenden

6.3.1 Grundsatz

Der Hilfesuchende kann bei unzureichendem Einkommen Leistungen nach SGB II oder SGB XII und den entsprechenden Sozialhilferichtlinien (SHR) von Baden-Württemberg erhalten.

6.3.2 Weiterleitung der Leistungen an die Familie

Soweit die entsprechenden Leistungen von der Familie erbracht werden, ist die hierfür gewährte SGB XII- bzw. die SGB II-Leistung vom Menschen mit Behinderung an die Familie weiterzuleiten. Im Einzelfall können die Leistungen vom Sozialamt auch direkt an die Familie überwiesen werden. In jedem Falle ist dem Menschen mit Behinderung jedoch mindestens ein Betrag zur persönlichen Verfügung in entsprechender Anwendung von § 35 Abs. 2 Sätze 1 und 2 SGB XII zu belassen. Die Höhe wird im Rahmen der Gesamtplanung beschlossen.

6.4 Beginn und Ende der Leistungen, Vorübergehende Abwesenheit

6.4.1 Beginn der Leistungen

Die Leistungen nach Ziffer 6.1 bis 6.3 werden jeweils für den vollen Monat gewährt, in dem das Begleitete Wohnen in der Familie tatsächlich stattfindet, frühestens jedoch ab dem Monat der Antragstellung beim Schwarzwald-Baar-Kreis.

6.4.2 Ende der Leistungen

Die Leistungen enden, wenn der Aufenthalt in der Familie als beendet angesehen wird (z. B. Rückverlegung in das Heim). Sie enden ferner, wenn der Mensch mit Behinderung soweit selbstständig ist, dass eine weitere Begleitung durch eine Fachkraft nicht mehr notwendig ist.

6.4.3 Vorübergehende Abwesenheit

Bei vorübergehender Abwesenheit des Menschen mit Behinderung aus der Familie (z.B. Krankenhausaufenthalt) erfolgt weder eine Kürzung noch eine Einstellung der Leistungen, solange die Maßnahme fortgesetzt wird. Nach einer Abwesenheit von zwei Monaten ist jedoch zu prüfen, ob diese Absicht noch realistisch ist.

Der Träger des Begleiteten Wohnens ist verpflichtet, den Schwarzwald-Baar-Kreis und die für die Leistungen nach SGB II / XII zuständigen Stellen von Abwesenheitszeiten von mehr als zwei Monaten aus der Familie zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob die Leistungen nach Ziffer 6.4.2 einzustellen sind.

6.5 Urlaubsregelung

6.5.1 Urlaub des behinderten Menschen mit der Familie

Verbringt die Familie den Urlaub gemeinsam mit dem von ihr betreuten Menschen mit Behinderung, werden die Leistungen (Ziffer 6.2 und 6.3) weitergewährt.

6.5.2 Urlaub der Familie ohne den behinderten Menschen

Verbringt die Familie ihren Urlaub nicht zusammen mit dem Menschen mit Behinderung, werden die Leistungen nach Ziffer 6.2 nicht weitergewährt, wenn in dieser Zeit entsprechende Kosten in der Urlaubsgastfamilie anfallen. Die Leistungen nach Ziffer 6.3 werden weiterbezahlt.

Erfolgt die Betreuung des Menschen mit Behinderung während dieser Zeit in einer Urlaubsgastfamilie, erhält diese Leistungen in entsprechender Anwendung von Ziffern 6.2 und 6.3 taganteilig.

6.6 Probewohnen in der Familie

6.6.1 Leistungen an den Träger des Begleiteten Wohnens

Erfolgt ein Probewohnen in einer Familie, wird eine Maßnahmenpauschale in entsprechender Anwendung von Ziffer 6.1.2 Abs. 1 für die Dauer von höchstens drei Monaten gewährt.

Probewohnen im Sinne dieser Richtlinien sind kurzfristige Aufenthalte (Tage oder Wochen) während eines Erprobungszeitraumes von maximal drei Monaten in einer Familie, in denen die Geeignetheit sowohl des Menschen mit Behinderung als auch der Familie zur Durchführung des Begleiteten Wohnens geprüft wird.

Die tatsächliche Dauer des Erprobungszeitraumes wird vom Träger des Begleiteten Wohnens im Zusammenhang mit der Beantragung der Leistungen nach Ziffer 8.2 dargelegt.

6.6.2 Leistungen an die Familie

Die Familie erhält zur pauschalen Abdeckung der während des Probewohnens anfallenden Kosten einen Betrag in Höhe der taganteiligen Sätze der Betreuungspauschale. Die tatsächliche Dauer des Probewohnens wird zwischen

dem Träger des Begleitenden Wohnens, dem Leistungsträger sowie der Familie im Vorfeld abgesprochen.

7. Einsatz von Einkommen und Vermögen/Sonstige vorrangige Ansprüche

Für den Einkommens- und Vermögenseinsatz gelten die allgemeinen Regelungen des SGB IX, einschließlich der entsprechenden Richtlinien. Im Übrigen gilt Ziffer 6.3.1.

8. Zusammenarbeit und Verfahren

8.1 Errichtung oder Erweiterung des Begleiteten Wohnens in Familien

Vor Errichtung oder Erweiterung des Begleiteten Wohnens in Familien ist die Zustimmung des Schwarzwald-Baar-Kreises einzuholen.

8.2 Bearbeitungszuständigkeit

Die Maßnahmepauschale (Ziffer 6.1), das Betreuungsentgelt (Ziffer 6.2) sowie die Leistungen für Probewohnen (Ziffer 6.6) werden durch den Schwarzwald-Baar-Kreis unmittelbar gewährt.

Die Gewährung der im Einzelfall daneben erforderlichen Hilfen nach SGB II/SGB XII (Ziffer 6.3) erfolgt durch die jeweils zuständigen Stellen.

8.3 Antragstellung

Die Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Zur Entscheidung über die erstmalige Bewilligung der Maßnahmepauschale (Ziff. 6.1) bzw. des Betreuungsentgeltes (Ziff. 6.2) sind dem Schwarzwald-Baar-Kreis folgende Unterlagen vorzulegen:

- Antrag auf Leistungen nach dem SGB IX
- Name und aktuelle Anschrift des Hilfesuchenden
- Darstellung der Aufenthaltsverhältnisse in den letzten zwei Monaten. Befindet sich der Hilfesuchende in einer vollstationären Einrichtung, sind die Dauer des Aufenthaltes sowie die letzte Anschrift vor der Aufnahme anzugeben.
- Begründung zur Aufnahme in das Begleitete Wohnen in Familien (Ziffer 3.1) sowie eine Aussage, wie lange das Begleitete Wohnen voraussichtlich erforderlich ist.
- Anschrift der vorgesehenen Familie

Die genannten Angaben sind in der Regel anhand eines Vordruckes zu machen.

8.4 Abrechnung der Maßnahmenpauschale bzw. des Betreuungsentgeltes

Die Maßnahmenpauschale (Ziffer 6.1) sowie die Leistungen nach Ziffer 6.6 werden dem Schwarzwald-Baar-Kreis vom Träger des Begleiteten Wohnens in Familien unmittelbar in Rechnung gestellt.

Das Betreuungsentgelt (Ziffer 6.2) wird vom Schwarzwald-Baar-Kreis unmittelbar an die Familie ausbezahlt.

8.5 Aufnahmen von Hilfesuchenden aus fremden Bereichen

Grundsätzlich steht das Begleitete Wohnen in Familien nur Hilfesuchenden offen, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Bereich des Schwarzwald-Baar-Kreis haben oder, bei derzeit in besonderen Wohnformen untergebrachten Hilfesuchenden, ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort zuletzt hatten.

Ausnahmsweise kann eine Aufnahme von Hilfesuchenden mit tatsächlichem oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Schwarzwald-Baar-Kreis in das Begleitete Wohnen in Familien in Betracht kommen, wenn der zuständige auswärtige Träger der Sozialhilfe die Zahlung der entsprechenden Leistungen nach diesen Richtlinien vorher zusichert.

9. Qualitätssicherung

Der Träger des Begleiteten Wohnens in Familien verpflichtet sich, die Voraussetzungen für eine Prüfung der Unterlagen durch den Schwarzwald-Baar-Kreis zu schaffen.

Der Schwarzwald-Baar-Kreis ist jährlich zum 31.03. über die erfolgte Betreuungsarbeit und das hierfür eingesetzte Fachpersonal zu unterrichten.

Im Übrigen ist mit dem Träger des Begleiteten Wohnens in Familien eine Vereinbarung über Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und die Qualitätssicherung der Leistungen sowie für das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen abzuschließen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2020 in Kraft.